

# Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

## Maßnahmenpaket zur Vermeidung eines EU-Defizit-Verfahrens

### Inhalt

- 01 Maßnahmenpaket zur Vermeidung eines EU-Defizit-Verfahrens
- 03 MinBestG: Steuerhoheitsgebiete mit anerkannten Regelungen
- 04 NaBeG Ministerialentwurf - Anhebung von Zwangsstrafen bei Offenlegung
- 05 Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2024
- 07 COVID-19 Investitionsprämie: Frist 28. Februar 2025 für Großinvestitionen
- 08 Neuerungen im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz
- 09 DBA Österreich-Chile: Änderungen anwendbar
- 10 Pillar 2: Verpflichtende Gruppenträgermeldung in Deutschland bis 28. Februar 2025
- 11 BMF: Steuerliche Abzugsfähigkeit von ungarischen Sondersteuern

Die EU-Kommission hat im November 2024 festgestellt, dass das Kriterium eines gesamtstaatlichen Defizits von maximal 3% des BIP von Österreich derzeit nicht eingehalten werden kann. Bei Nichteinhaltung droht ein EU-Defizit-Verfahren.

FPÖ und ÖVP haben sich im Rahmen der Verhandlungen zur Bildung einer neuen Bundesregierung auf ein Maßnahmenpaket in einem Gesamtumfang von EUR 6,39 Mrd geeinigt, das am 13. Jänner 2025 an die EU-Kommission übermittelt wurde (Brief vom 13. Jänner 2025). Die EU-Kommission hat in der Folge entschieden (Brief vom 16. Jänner 2025), vorerst kein Defizit-Verfahren gegen Österreich einzuleiten und die Lage in einigen Monaten nochmals zu bewerten.

Das Maßnahmenpaket im Überblick:

Ausgaben			
	Maßnahme	Auswirkung (EUR Mio)	
	Abschaffung des Klimabonus	Der Klimabonus dient als Ausgleich für die durch die CO <sub>2</sub> -Bepreisung entstehenden Mehrkosten (bisher Auszahlung einmal jährlich ab September i.H.v. EUR 145 bis EUR 290 pro Person).	1.970
	Kürzung der Förderungen	z.B. Handwerkerbonus, Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen, Anpassung Investitionsprämie, E-Mobilitätsförderungen, Waldfonds, Breitband-Förderung usw.	400



The better the question.  
The better the answer.  
The better the world works.



Shape the future  
with confidence

# Maßnahmenpaket zur Vermeidung eines EU-Defizit-Verfahrens

Maßnahme		Auswirkung (EUR Mio)
Abschaffung der Bildungskarenz	Berufliche Auszeit für Aus- und Weiterbildung von bis zu 12 Monaten (alle 4 Jahre) mit Anspruch auf Arbeitslosengeld.	350
Kürzung von Umweltförderungen	z.B. Subvention beim Heizkessel-Tausch, usw.	500
Kürzung von Ausgaben der Ministerien	15%ige Reduktion des Sachaufwands der Ministerien im Jahr 2025.	1.100
Transport	Abschaffung des gratis Klimatickets für 18-Jährige.	440
Maßnahmen zur Arbeitslosigkeit	Abschaffung der Zuverdienstmöglichkeit zum Arbeitslosengeld für geringfügige Beschäftigung.	80
Maßnahmen im Pensionsbereich	Das effektive Pensionsantrittsalter soll durch verschiedene Maßnahmen erhöht werden.	150
Kürzung des Bildungsbudgets	Nichtumsetzung des Pilotprojekts „Administratoren APS“ als Teil des Schulentlastungspakets zur Einstellung von Administrationspersonal in Pflichtschulen.	50
<i>Einnahmen</i>		
Dividenden	Erhöhung der Dividenden der teilstaatlichen Unternehmen (Energieunternehmen).	430
Krankenversicherung	Schließung von Deckungslücken in der Krankenversicherung.	50
Umsatzsteuer auf Photovoltaikanlagen	Die Umsatzsteuerbefreiung bei der Beschaffung von Photovoltaikanlagen soll ab April 2025 entfallen.	170
Tabaksteuer	Erhöhung des Aufkommens an Tabaksteuer ab 1. Juli 2025 durch Einfrieren der Preiskomponente und Einbeziehung weiterer Tabakerzeugnisse (wie Nikotinbeutel und E-Liquids).	50
Versicherungssteuer für E-Autos	Abschaffung der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer für große und schwere E-Fahrzeuge.	70

## Maßnahmenpaket zur Vermeidung eines EU-Defizit-Verfahrens

Maßnahme		Auswirkung (EUR Mio)
Erhöhung der Bundesgebühren	Eine Valorisierung der Bundesgebühren (z.B. für Führerscheine, Reisepässe) wurde seit 2011 nicht mehr vorgenommen. Ab 1. Juli 2025 sollen die Bundesgebühren an die Inflation angepasst werden.	70
Erhöhung der Digitalsteuer	Onlinewerbeleistungen unterliegen derzeit einer 5% Digitalsteuer.	50
Krankenversicherung	Anpassung der Krankenversicherungsbeiträge (für Pensionisten).	270
Grunderwerbsteuer	Werden im Rahmen von Share Deals Anteile an Grundstücken übertragen, werden bei der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer niedrigere steuerliche Werte als üblich angesetzt (derzeit: 0,5% des Grundstückswerts) - Schließung von „Schlupflöchern“.	50
Glückspielabgabe	Erhöhung um 10%.	30
Kilometergeld für Motor- und Fahrräder	Reduktion des amtlichen Kilometergelds für Motorräder und Fahrräder.	110

Gemäß Information des BMF sollen die erforderlichen Gesetzesänderungen im Wege von Initiativanträgen im Parlament eingebracht werden. Das Inkrafttreten der ersten Maßnahmen ist mit 1. April 2025 geplant.

## MinBestG: Steuerhoheitsgebiete mit anerkannten Regelungen

### Mindestbesteuerungsgesetz

Das Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG) zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung (EU-Richtlinie 2022/2523, BEPS 2.0 Pillar 2, OECD GloBE Model Rules) in nationales Steuerrecht ist am 31. Dezember 2023 in Österreich in Kraft getreten. Die Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung erfolgt nach den OECD- bzw. EU-Vorgaben durch eine Primär-Ergänzungssteuer (PES), eine Sekundär-Ergänzungssteuer (SES) sowie eine optionale nationale Ergänzungssteuer (NES). Österreich hat alle drei Arten der Ergänzungssteuer umgesetzt, sowie einen NES-Safe-Harbour. Das Vorliegen anerkannter PES-, SES- oder NES-Regelungen sowie der Voraussetzungen für den NES-Safe-Harbour ist maßgeblich dafür, in welcher Reihenfolge diese Regelungen im Konzern durch Österreich sowie die anderen umsetzenden Steuerhoheitsgebiete anzuwenden sind.

Die OECD hat ein Verfahren zur temporären Anerkennung von PES- und NES-Regelungen einschließlich des NES-Safe-Harbour-Status beschlossen.

## MinBestG: Steuerhoheitsgebiete mit anerkannten Regelungen

Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren basierend auf einem Self-Assessment durch die Länder. Das Ergebnis dieses Self-Assessments wurde von der OECD am 13. Jänner 2025 veröffentlicht. Gemäß dieser Liste enthält das österreichische MinBestG eine anerkannte PES- und NES-Regelung und erfüllt die Voraussetzungen für den NES-Safe-Harbour. Auch die Ergebnisse für die anderen Länder sind aufgelistet. Sollte ein Steuerhoheitsgebiet (noch) nicht in dem Verzeichnis gelistet sein, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass es keine anerkannte PES- oder NES-Regelung umgesetzt hat, sondern nur, dass das Verfahren zur temporären Anerkennung noch nicht abgeschlossen wurde. Ein umfassenderes Verfahren zur Überprüfung der nationalen Umsetzungsvorschriften soll vom OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS entwickelt werden.

Das BMF hat am 21. Jänner 2025 eine Information zu den Steuerhoheitsgebieten mit anerkannter PES- oder NES-Regelung samt NES-Safe-Harbour-Status (zum Stand 13. Jänner 2025) veröffentlicht (2025-0.047.119).

Die BMF-Info enthält eine Auflistung aller Steuerhoheitsgebiete mit anerkannter PES-Regelung oder NES-Regelung samt NES-Safe-Harbour-Status (samt Anwendungsbeginn).

Die BMF-Info kann unter folgendem Link abgerufen werden:  
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/b4ad854b-302f-4547-a7bb-a7098c946190/83340.1.1.pdf>

## NaBeG Ministerialentwurf - Anhebung von Zwangsstrafen bei Offenlegung

### Nachhaltigkeitsberichtsgesetz

Das BMJ hat am 13. Jänner 2025 den Ministerialentwurf des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG) zur Begutachtung versendet. Die Begutachtungsfrist endet am 10. Februar 2025. Wenn kein spezielles Datum für das Inkrafttreten festgelegt ist, treten die Änderungen vorbehaltlich weiterer Abänderungen im Gesetzgebungsverfahren am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Mit dem Begutachtungsentwurf soll die EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, EU 2022/2464), welche bereits bis zum 6. Juli 2024 umzusetzen war, nun verspätet in nationales Recht umgesetzt werden. Zusätzlich sieht der Gesetzesentwurf folgende wesentliche Änderungen im Unternehmensgesetzbuch (UGB) vor:

**Anhebung der Zwangsstrafen wegen nicht zeitgerechter Offenlegung**  
Bei wiederholter Säumnis einer zeitgerechten Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen beim Firmenbuch gem. §§ 277 und 280 UGB sollen die Strafen ab der zweiten Zwangsstrafverfügung bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften auf EUR 4.500,00 (bisher: EUR 2.100,00) und bei großen Kapitalgesellschaften auf EUR 20.000,00 (bisher: EUR 4.200,00) erhöht werden.

## NaBeG Ministerialentwurf - Anhebung von Zwangsstrafen bei Offenlegung

Bei wiederholter Säumnis von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften soll es dem Firmenbuchgericht (mit Richterzuständigkeit) künftig möglich sein, gleich ein ordentliches Verfahren mit erhöhten Strafrahmen einzuleiten. Im Falle eines ordentlichen Verfahrens sollen sich die Strafobergrenzen bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften auf EUR 20.000,00 und bei großen Kapitalgesellschaften auf EUR 50.000,00 erhöhen. Sollte nach Festsetzung einer Strafe binnen zwei Monaten nach Zustellung des Strafbeschlusses noch immer keine Offenlegung erfolgen, soll eine weitere Zwangsstrafe gegen die Gesellschaft mit einem Strafrahmen bis zu 5 % der Umsatzerlöse auferlegt werden. Als Grundlage für die Größenklasse und die Umsatzerlöse kann der zuletzt vorgelegte Jahres- oder Konzernabschluss herangezogen werden.

Die verschärften Regelungen sollen für Abschlüsse mit einem Abschlussstichtag nach dem 30. Juni 2025 zur Anwendung kommen.

### Größenklassen bei Muttergesellschaften

Die Regelung des § 221 Abs. 4a UGB, wonach Aktiengesellschaften, die Mutterunternehmen sind, die Schwellenwerte für die Größenklassen auf konsolidierter Basis zu ermitteln haben, soll auf alle Kapitalgesellschaften ausgedehnt werden. Die Regelung soll für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, anzuwenden sein.

Der vollständige Gesetzestext des Ministerialentwurfes kann unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/4/fname\\_1665580.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/4/fname_1665580.pdf)

## Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2024

### Einkommensteuergesetz

Mit Erlass des BMF vom 4. Dezember 2024 (2024-0.859.433) wurden die Lohnsteuerrichtlinien (LStR) aktualisiert und gesetzliche Änderungen sowie höchstgerichtliche Entscheidungen eingearbeitet.

Einige der Änderungen haben wir für Sie nachfolgend im Überblick dargestellt.

**Sachbezug für Spezialfahrzeuge (Rz 175 bis 175c bzw. Rz 206 und 206a)**  
Ein Sachbezugswert für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte ist nicht anzusetzen, wenn es sich um Spezialfahrzeuge handelt. Der Erlass enthält nun eine Klarstellung betreffend die Definition von Spezialfahrzeugen: Als Spezialfahrzeuge gelten jene Fahrzeuge, welche über fest verbauten Einbauten (z.B. Werkstatt, Regale etc.) im Fahrzeug verfügen. Sofern die Einbauten leicht entfernbar sind, sind diese Fahrzeuge nicht als Spezialfahrzeuge einzustufen.

**Aufladen von Elektrofahrzeugen - Kostenersatz (Rz 207a bis 207c und Rz 207e bis 207g)**

Im Bereich des Kostenersatzes für das Aufladen von arbeitgebereigenen Elektrofahrzeugen im Privatbereich des Arbeitnehmers sind in den

# Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2024

Lohnsteuerrichtlinien Klarstellungen im Zusammenhang mit den erforderlichen Nachweisen aufgenommen worden: Eine nachweisliche Zuordnung der Lademenge hat einerseits durch Aufzeichnungen von Ladeort und Lademenge durch das Kfz selbst zu erfolgen. Andererseits können diese Nachweise auch durch eigene Apps/Aufzeichnungen des Herstellers abgerufen werden. Weiters ist der Nachweis auch dann erfüllt, wenn sich der Arbeitnehmer beim Ladevorgang am Ladepunkt registriert und hiermit der Ladevorgang inkl. Lademenge eindeutig dem Fahrzeug zugeordnet werden kann.

## **Arbeitgeberzuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen (Rz 243)**

In den Lohnsteuerrichtlinien wurde auch die BFG-Entscheidung aus 2024 (BFG 28. Mai 2024, RV/5100547/2022) bezüglich der Berücksichtigung von Arbeitgeberzuschüssen zu Krankenversicherungsbeiträgen eingearbeitet: Der Zuschuss vom Arbeitgeber zu Krankenversicherungsbeiträgen stellt demnach steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Zudem wird festgehalten, dass Arbeitnehmerbeiträge aufgrund ausländischer Pflichtversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht, in voller Höhe (ohne Begrenzung auf die österreichische Höchstbeitragsgrundlage) Werbungskosten darstellen.

## **Telearbeit (Rz 277 bis 277i, 334, 426, 428 und 766h bis 766k)**

Aufgrund der Einführung des Telearbeitsgesetzes erfolgt eine Erweiterung der Definition der Örtlichkeit für Telearbeit. Der Tätigkeitsort ist nicht mehr nur auf die Wohnung beschränkt. Auch Räumlichkeiten von Coworking-Spaces oder andere vom Arbeitnehmer gewählte Orte kommen in Betracht.

Als Telearbeitstage gelten nur jene Tage, an denen die gesamte berufliche Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung oder an einem vom Arbeitnehmer selbst gewählten Ort ausgeübt wird.

**Tages-, Nächtigungs- und Kilometergeld (Rz 287, 289, 290, 371 und 372)**  
Aufgrund der Anhebung des Tages-, Nächtigungs- und Kilometergeldes kommt es auch im Bereich der Werbungskosten zu entsprechenden Änderungen: Der Werbungskostenabzug für Verpflegungsmehraufwand bei Inlandsreisen beträgt ab dem Kalenderjahr 2025 EUR 30 für 24 Stunden. Bei Arbeitsessen im Zuge einer Reise werden die zu berücksichtigenden Tagesdiäten bei Inlandsreisen um je EUR 15 pro Mahlzeit gekürzt. Bei Inlandsreisen sind ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten EUR 17 pro Nächtigung absetzbar. Ab dem Kalenderjahr 2025 beträgt das amtliche Kilometergeld für PKW EUR 0,50.

## **Sachbezug für Steuerberatungsleistungen (Rz 561a)**

Sofern der Arbeitgeber bei seinen Arbeitnehmern im Rahmen der nichtselbständigen Beschäftigung Steuerberatungsleistungen als Sachbezug versteuert, kann der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Veranlagung den Wert des Sachbezugs als Sonderausgabe geltend machen.

## **Fahrkarten für ein Massenbeförderungsmittel im Rahmen von Dienstreisen (Rz 713a)**

Für Dienstreisen ab Jänner 2025 gilt folgendes: Verwendet ein Arbeitnehmer nachweislich eine privat gekaufte Fahrkarte für ein Massenbeförderungsmittel (Einzelfahrtscheine, Wochen-, Monats- oder Jahreskarten), kann der Arbeitgeber die Kosten als Reisekostenersätze

## Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2024

nicht steuerbar ersetzen. Es können maximal EUR 2.450 pro Kalenderjahr ersetzt werden, sofern es zum pauschalen Kostenersatz mittels Beförderungszuschuss kommt oder die Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel ersetzt werden.

### Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen (Rz 909 und 913)

Aufgrund des Start-Up-Förderungsgesetzes wurden die Lohnsteuerrichtlinien im Zusammenhang mit den Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen ergänzt. Es werden Klarstellungen/Erläuterungen/Voraussetzungen betreffend die korrekte steuerliche Behandlung festgeschrieben. Unter anderem werden Informationen in Bezug auf den Zuflusszeitpunkt beim Arbeitnehmer gegeben, wie die Versteuerung bei einem Wegzug des Arbeitnehmers zu erfolgen hat und was als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist.

Diese Zusammenfassung stellt nur einen kurzen Überblick dar. Gerne beraten Sie die EY Steuerexperten bei Ihren Detailfragen.

Der Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2024 ist unter folgendem Link abrufbar: <https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/659d8267-bf93-4914-b2a3-a1e2e157de87/83219.1.1.pdf>

## COVID-19 Investitionsprämie: Frist 28. Februar 2025 für Großinvestitionen

### COVID-19 Investitionsprämie

Mit der COVID-19 Investitionsprämie sollte für Unternehmen ein Anreiz geschaffen werden, nach der COVID-19 Krise Neuinvestitionen in abnutzbares Anlagevermögen in Österreich zu tätigen. Dafür wurden Zuschüsse von 7% bzw. 14% der förderbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten gewährt.

Während die relevanten Fristen für Investitionen von unter EUR 20 Mio schon länger abgelaufen sind (der Investitionsdurchführungszeitraum hat spätestens am 28. Februar 2023 geendet), gilt für Großinvestitionen mit einem Investitionsvolumen von über EUR 20 Mio eine um zwei Jahre längere Frist bis 28. Februar 2025. Die für die Abrechnung maßgebliche Inbetriebnahme und Bezahlung aller in einem Förderantrag enthaltenen Investitionen muss bis spätestens zu diesem Termin erfolgt sein. Dann sind noch drei Monate Zeit für die Abrechnung der Investitionsprämie bei der aws (somit bis 31. Mai 2025).

Weitere Informationen zur Abrechnung sind auf der Website der aws unter folgendem Link verfügbar: <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/investitionspraemie-abrechnung/>

# Neuerungen im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

## *Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz*

Das Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz-Anpassungsgesetz (FM-GwG-Anpassungsgesetz) wurde am 13. Dezember 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Nr. 151/2024) und verschärft und erweitert neuerlich die Sorgfalt- sowie Meldepflichten der Rechtsträger. Es setzt zentrale Bestandteile des von der EU beschlossenen Geldwäsche-Pakets bereits vor dessen Wirksamwerden im Juli 2027 in Österreich auf nationaler Ebene um.

Zentrale Änderungen betreffen das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), welche im Folgenden erläutert werden. Diese Änderungen treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft, wobei die meisten bereits am 1. Jänner 2025 in Kraft getreten sind.

### **Nominee-Vereinbarungen (§ 2a WiEReG)**

Die Novelle führt den Begriff „Nominee-Vereinbarung“ in das WiEReG ein. Dieser Begriff deckt sich nach der gesetzlichen Definition im Wesentlichen mit jenem von Treuhandschaftsverhältnissen. Eine Nominee-Vereinbarung liegt dann vor, wenn ein Treuhänder (Nominee) im Namen oder Auftrag des Treugebers (Nominator) als formeller Eigentümer oder in einer vergleichbaren Funktion auftritt (z.B. als Geschäftsführer - in diesen Fällen als sog. „Nominee-Direktor“ definiert). Es wird gesetzlich klargestellt, dass aus der Funktion als Nominee oder Nominee-Direktor per se noch keine wirtschaftliche Eigentümerstellung folgt

Gemäß § 4a WiEReG bestehen für Treuhänder (Nominees und Nominee-Direktoren) nun umfangreichen Informations-, Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten, da sie die Identität des Treugebers (Nominators) und der allfälligen Wirtschaftlichen Eigentümer des Treugebers (Nominators) feststellen und diese sowie ihren Status gegenüber ihren Rechtsträgern offenlegen müssen (sowie gegenüber Verpflichteten und Behörden über Aufforderung).

### **Identifikations- und Meldepflichten von Nominee-Vereinbarungen (§ 5 WiEReG)**

Seit dem 1. Juli 2024 (WiEReG Novelle 2023) besteht bereits eine Meldepflicht für „relevante Treuhandschaften“, jedoch war per damaliger gesetzlicher Definition eine Treuhandschaft nur meldepflichtig, wenn der Treugeber als ein wirtschaftlicher Eigentümer zu qualifizieren ist. Nun wird die Meldepflicht auf alle Treuhandschaften („Nominee-Vereinbarungen“) ausgeweitet, und zwar ungeachtet dessen ob der Treugeber ein wirtschaftlicher Eigentümer ist. Es entsteht also eine vollständig neue Meldepflicht im Rahmen dieser Gesetzesänderung.

Eine weitere Neuerung ist, dass eine Meldebefreiung unter keinen Umständen mehr möglich ist, wenn eine Treuhandschaft vorliegt. Im Vergleich zur WiEReG Novelle 2023 war nämlich eine Meldebefreiung weiterhin möglich, sofern der Treugeber kein wirtschaftlicher Eigentümer ist.

Diese beiden Änderungen sind ab dem 1. Oktober 2025 zu berücksichtigen.

# Neuerungen im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

## **Essentielle Melddaten im Rahmen einer Nominee-Vereinbarung (§ 5 Abs. 1 Z 3b WiEReG)**

Es müssen unter anderem der Name bzw. die Bezeichnung aller Vertragspartner (Nominee, Nominee-Direktor, Nominator), sowie das Datum der Vereinbarung gemeldet werden. Dies gilt gleichermaßen für natürliche Personen als auch für Rechtsträger, die eine Position innerhalb einer Nominee-Vereinbarung wahrnehmen. Diese Informationen sind ab dem 1. Oktober 2025, ungeachtet der Eigentümerstellung des Treugebers, immer zu übermitteln.

## **Erweiterung der Sorgfalts-, Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten von Trustees (§ 3 WiEReG)**

Trustees (bzw. trusteeähnliche Personen) von in Österreich meldepflichtigen Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen müssen künftig nicht nur die konkreten Funktionsträger und wirtschaftlichen Eigentümer eines Trusts dokumentieren, sondern Informationen über die Identität all jener Personen erfassen, für die eine zukünftige Begünstigung wahrscheinlich ist.

Zudem ist der Trustee gemäß § 12 Abs 1 WiEReG verpflichtet, auf behördliche Aufforderung eine Aufstellung aller für den Trust gehaltenen Vermögenswerte vorzulegen.

## **Ausweitung der Aufsichtsmaßnahmen der Registerbehörde (§ 14 WiEReG)**

Die Registerbehörde ist bei Prüfungen von Privatstiftungen gesetzlich verpflichtet, die Stiftungszusatzurkunde anzufordern. Kommt die Stiftung dieser Pflicht nicht nach, kann dies durch Zwangsstrafen durchgesetzt werden.

Auch Verpflichtete nach dem FM-GwG (z.B. Kredit- und Finanzinstitute) sind nun verpflichtet, die Stiftungszusatzurkunde anzufordern, sofern dies zur Erfüllung ihrer geldwäscherichtlichen Sorgfaltspflichten erforderlich ist.

## **Ausweitung der Finanzstrafatbestände (§ 15 WiEReG)**

Verstöße gegen die neuen Sorgfalts- und Meldepflichten können zu erheblichen Geldstrafen (bis zu EUR 200.000 bei vorsätzlicher Begehung) führen. Die verschärften Finanzstrafatbestände gelten ab 1. Oktober 2025 und betreffen insbesondere Pflichtverletzungen bei Nominee-Vereinbarungen und Trustee-Konstellationen.

Das FM-GwG-Anpassungsgesetz ist unter folgendem Link abrufbar:  
[https://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA\\_2024\\_I\\_151/BGBLA\\_2024\\_I\\_151.pdfsig](https://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA_2024_I_151/BGBLA_2024_I_151.pdfsig)

# DBA Österreich-Chile: Änderungen anwendbar

## *DBA Österreich - Chile*

Das Abänderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und Chile wurde am 16. Mai 2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl. III Nr. 67/2024) veröffentlicht. Die Revision des Abkommens erfolgte aufgrund einer wirksam gewordenen Meistbegünstigungsklausel.

## DBA Österreich-Chile: Änderungen anwendbar

Für Abzugsteuern (Reduktion der Quellensteuersätze) gilt das Abänderungsprotokoll rückwirkend ab 1. Jänner 2017. Die folgenden Neuerungen sind zu berücksichtigen:

### Geänderte Quellensteuersätze für Zinsen

Der Quellensteuersatz auf Zinsen wurde von 15% auf 10% reduziert (Reduktion ab 1. Jänner 2019). Zusätzlich wurde der reduzierte Quellensteuersatz auf Zinsen von 5% auf 4% gesenkt und gilt insbesondere für die Zahlung von Zinsen an Kreditinstitute und weitere begünstigte Nutzungs-berechtigte. In Zusammenhang mit regelmäßig börsengehandelten Anleihen bleibt der Quellensteuersatz bei 5%.

Neu ist zudem eine Regelung für „Back-to-Back“-Darlehen und wirtschaftlich vergleichbare Vereinbarungen, um missbräuchliche Strukturen einzuschränken.

### Geänderte Quellensteuer bei Lizenzgebühren

Die Quellensteuer auf Lizenzgebühren für die Nutzung von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen wurde von 5% auf 2% gesenkt. Der in allen anderen Fällen bisher bestehende Quellensteuersatz von 10% für Lizenzgebühren bleibt unverändert.

Das Protokoll ist unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA\\_2024\\_III\\_67/BGBLA\\_2024\\_III\\_67.pdfsig](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA_2024_III_67/BGBLA_2024_III_67.pdfsig)

## Pillar 2: Verpflichtende Gruppenträgermeldung in Deutschland bis 28. Februar 2025

### BEPS Pillar 2

Unternehmensgruppen, die von Pillar 2 betroffen sind und eine Geschäftseinheit in Deutschland haben, sind von der Verpflichtung in § 3 Abs. 4 deutsches MinStG betroffen. Betroffene Gruppen müssen spätestens zwei Monate nach Ablauf des ersten Besteuerungszeitraums eine sogenannte Gruppenträgermeldung elektronisch beim BZSt einreichen. Bei kalenderjahr-gleichem Wirtschaftsjahr ist die Gruppenträgermeldung bis spätestens 28. Februar 2025 einzureichen; bei abweichendem Wirtschaftsjahr mit Geschäftsjahresende in 2025 spätestens bis zum 28. Februar 2026 (§ 3 Abs. 4, § 94 MinStG).

In der Meldung wird der Gruppenträger bestimmt, der die Mindeststeuer gegenüber dem Finanzamt schuldet und die Mindeststeuererklärung für die Mindeststeuergruppe abgibt. Gruppenträger ist in der folgenden Reihenfolge:

- (1) die im Inland ansässige oberste Muttergesellschaft,
- (2) eine im Inland belegene Muttergesellschaft, sofern diese gemeinsame Muttergesellschaft aller im Inland belegenen Geschäftseinheiten ist,

## Pillar 2: Verpflichtende Gruppenträgermeldung in Deutschland bis 28. Februar 2025

(3) eine von der obersten Muttergesellschaft bestimmte Geschäftseinheit oder, sofern keine Bestimmung erfolgt ist,

(4) die wirtschaftlich bedeutendste inländische Geschäftseinheit.

Die Meldung hat unter anderem folgende Informationen zu enthalten:

- Name und Anschrift des deutschen Gruppenträgers und der obersten Muttergesellschaft (Angaben zu anderen Geschäftseinheiten sind nicht erforderlich)
- Steuernummer des Gruppenträgers sowie der obersten Muttergesellschaft
- Kontaktdaten
- Name und Anschrift eines Vertreters, wenn die Anzeige von einem Vertreter (z.B. einem Steuerberater) eingereicht wird

Anders als bei der Meldung des österreichischen Abgabepflichtigen für Mindeststeuer nach § 76 MinBestG hat in Deutschland in jedem Fall eine Meldung zu erfolgen.

Bei etwaigen Fragen, sowie der elektronischen Abgabe der Meldung über das BZSt Online-Portal steht Ihnen EY gerne zur Verfügung.

## BMF: Steuerliche Abzugsfähigkeit von ungarischen Sondersteuern

### *Einkommensteuer Körperschaftsteuer*

Das BMF hat auf seiner Website am 8. Jänner 2025 eine Anfragebeantwortung zur steuerlichen Behandlung ungarischer Sondersteuern veröffentlicht. Fraglich war, ob diese bei Umrechnung der Einkünfte nach österreichischem Steuerrecht als Betriebsausgaben und damit steuerlich abzugsfähig zu behandeln sind oder als Steuern vom Einkommen bzw. Personensteuer gem. § 12 Abs. 1 Z 6 KStG zu behandeln sind.

Im Rahmen einer vorläufigen Beurteilung sind diese lt. BMF wie folgt zu behandeln:

### **Sondersteuer für das Einzelhandelsgewerbe**

Die Sondersteuer für das Einzelhandelsgewerbe wird in Ungarn auf Basis des Nettoumsatzes des abgabepflichtigen Einzelhandelsunternehmen erhoben und wird über einen progressiven Steuersatz ermittelt. Das BMF verweist auf Argumente sowohl für als auch gegen eine Einstufung als Personensteuer (Steuer vom Einkommen). In laufenden Verfahren wird der Standpunkt vertreten, dass diese Sondersteuer in Österreich steuerlich nicht abzugsfähig ist.

### **Gesundheitssteuer**

Die Gesundheitssteuer („Public Health Product Tax“) erfasst bestimmte in Ungarn erstvermarktete Produkte mit bestimmten als ungesund

# BMF: Steuerliche Abzugsfähigkeit von ungarischen Sondersteuern

eingestuften Inhaltsstoffen (z.B. Zucker, Salz, Koffein). Nach Ansicht des BMF liegt eine steuerlich abzugsfähige Objektsteuer vor.

## **Lebensmittelkettenabgabe**

Diese Abgabe („Food Chain Supervision Fee“ i.H.v. 0,1 % des Nettoumsatzes des abgabepflichtigen Unternehmens - dient der Finanzierung einer Regulierungsbehörde zur Überwachung der Lebensmittelkette) wird vom BMF als Beitrag qualifiziert (keine Steuer vom Einkommen).

## **Innovationssteuer**

Die Innovationssteuer (R&D tax) ist eine 0,3% Steuer auf Basis des Netto-umsatzes abzüglich bestimmter Aufwendungen. Diese ist als Steuer vom Einkommen als steuerlich nicht abzugsfähig zu behandeln.

Das BMF nimmt in der Anfragebeantwortung keine abschließende Würdigung vor, eine Beurteilung der steuerlichen Behandlung ausländischer Steuern und Abgabenarten könne nur im jeweiligen Abgabenverfahren erfolgen.

Die Anfragebeantwortung kann unter folgendem Link abgerufen werden:  
<https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Ertragsteuern/Fachinformationen---ESt-KSt/ungarische-sondersteuern.html>

# Ansprechpersonen

## Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

## Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [ey.com/at](http://ey.com/at)

## Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an: [eyaustralia@at.ey.com](mailto:eyaustralia@at.ey.com).

## Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an [ey.crm@ey.com](mailto:ey.crm@ey.com).

### Business Tax

Markus Stefaner  
+43 1 211 70 1283  
[markus.stefaner@at.ey.com](mailto:markus.stefaner@at.ey.com)

### International Tax

Roland Rief  
+43 1 211 70 1257  
[roland.rief@at.ey.com](mailto:roland.rief@at.ey.com)

### Transfer Pricing

Manuel Taferner  
+43 1 211 70 1104  
[manuel.taferner@at.ey.com](mailto:manuel.taferner@at.ey.com)

### Indirect Tax

Ingrid Rattinger  
+43 1 211 70 1251  
[ingrid.rattinger@at.ey.com](mailto:ingrid.rattinger@at.ey.com)

### People Advisory Services

Regina Karner  
+43 1 211 70 1296  
[regina.karner@at.ey.com](mailto:regina.karner@at.ey.com)

### Global Compliance & Reporting

Maria Linzner-Strasser  
+43 1 211 70 1247  
[maria.linzner-strasser@at.ey.com](mailto:maria.linzner-strasser@at.ey.com)

### Transaction Tax

Andreas Sauer  
+43 1 211 70 1625  
[andreas.sauer@at.ey.com](mailto:andreas.sauer@at.ey.com)

### Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft  
m.b.H. („EY“)  
Wagramer Straße 19, IZD-Tower  
1220 Vienna

### Verantwortlicher Partner

Klaus Pfleger  
+43 1 211 70 1179  
[klaus.pfleger@at.ey.com](mailto:klaus.pfleger@at.ey.com)

## EY | Building a better working world

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

### All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter [ey.com/at/datenschutz](http://ey.com/at/datenschutz) verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter [ey.com/at](http://ey.com/at).

© 2025 Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/at](http://ey.com/at)